

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/196 vom 20. Februar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_196

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/196 du 20 février 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/196 del 20 febbraio 2025

Regeste

Art. 42 IVG. Art. 42bis IVG. Art. 17 Abs. 2 ATSG. Hilflorenentschädigung für Minderjährige. Intensivpflegezuschlag. Revision. Indirekter Hilfebedarf. Überwachung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Februar 2025, IV 2024/196). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_185/2025

Erwägungen

E. 1

Bei sorgfältiger Interpretation zeigt sich, dass die angefochtene Verfügung mehrere Verfügungen enthält, die in einem Dokument zusammengefasst worden sind, nämlich die rückwirkende Aufhebung der Hilflorenentschädigung, die rückwirkende Aufhebung des Intensivpflegezuschlages, die Rückforderung von Hilflorenentschädigungen und die Rückforderung von Intensivpflegezuschlägen. Die angefochtene Verfügung betrifft also vier Gegenstände. Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung in toto. Zwar fehlen in der Beschwerdeschrift Ausführungen zum Intensivpflegezuschlag, aber ihr lässt sich doch entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit der rückwirkenden Aufhebung des Intensivpflegezuschlages und mit der daraus resultierenden Rückforderung nicht einverstanden ist. Die Beschwerde betrifft folglich alle vier Verfügungsgegenstände. An sich hätten folglich vier Beschwerdeverfahren eröffnet werden müssen. Mit einer gemeinsamen Behandlung der vier Streitgegenstände hat aber der administrative Aufwand reduziert werden können. Dieser Umstand führt allerdings nicht zu einer Verschmelzung der vier Streitgegenstände. Den Parteien steht es frei, diesen IV 2024/196 6/13

Entscheid nur bezüglich einzelner Streitgegenstände anzufechten. Dem wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

E. 2.1

Den aktuellen Berichten des Kinderspitals Zürich so wie dem Bericht über die Abklärung in der Wohnung der Eltern vom 12. Dezember 2023 lässt sich entnehmen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach dem Abschluss des letzten Revisionsverfahrens im Jahr 2018 erheblich verbessert hat. Einen entscheidenden Einfluss auf diese relevante Sachverhaltsveränderung hat die Entfernung des Tracheostomas im Jahr 2020 gehabt. Überwiegend wahrscheinlich ist der Beschwerdeführer beim An- und Auskleiden, beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen sowie bei der Fortbewegung nicht mehr auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen gewesen, was er denn auch in der Beschwerdeschrift explizit hat einräumen lassen. Auch bezüglich der Körperpflege und dem Verrichten der Notdurft ist er selbständig geworden. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend gemacht hat, kann die nur noch gelegentlich

notwendige Nachreinigung der Zähne nicht als eine regelmässige Dritthilfe im Sinne des Art. 37 IVV qualifiziert werden. Die Eltern des Beschwerdeführers haben aber glaubhaft dargelegt, dass es nach wie vor zu regelmässigen Stuhlschmierungen komme, weshalb die Unterwäsche und auch die Bettwäsche überdurchschnittlich häufig gewechselt und gewaschen werden müssten. Dieser erhebliche Mehraufwand resultiert zwar nicht aus einem direkten Hilfebedarf beim Verrichten der Notdurft, steht aber offenkundig in einem engen Zusammenhang mit dieser alltäglichen Lebensverrichtung. Bei einem Kind, das aufgrund einer Gesundheitsbeeinträchtigung in einem Alter noch Windeln tragen muss, in denen gesunde Kinder schon längst keine Windeln mehr tragen, käme niemand auf die Idee, nur den Aufwand für die Reinigung des Pos, aber nicht jenen für das Wechseln der Windeln zu berücksichtigen, denn augenscheinlich nützt es nichts, den Po zu reinigen, wenn das Kind danach weiter die verschmutzte Windel tragen muss. Weshalb aber das Wechseln der Windeln relevant, das Wechseln der Unter- und Bettwäsche dagegen irrelevant sein sollte, ist nicht einzusehen. Offenkundig gehört der entsprechende Aufwand zu den notwendigen Hygienemassnahmen im Zusammenhang mit dem Verrichten der Notdurft. Da er hier überdurchschnittlich hoch ist und da er eindeutig auf das Geburtsgebrechen des Beschwerdeführers zurückzuführen ist, ist er als eine relevante indirekte Dritthilfe beim Verrichten der Notdurft zu berücksichtigen. Zudem hat das Bundesgericht in seinem Urteil 8C_533/2019 vom 11. Dezember 2019 die Auffassung vertreten, es liege bereits dann ein anspruch relevanter Bedarf nach einer erheblichen und regelmässigen indirekten Dritthilfe beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen vor, wenn die Eltern abends jeweils eine halbe bis eine dreiviertel Stunde bei ihrem Kind bleiben, es beruhigen, mit ihm reden, es in den Arm nehmen und streicheln müssen, damit es im Bett bleibe und einschlafe (E. 4.9). Das Bundesgericht hat also den Bedarf nach einer indirekten Dritthilfe beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen – trotz der ausgewiesenen Fähigkeit des Kindes, selbständig IV 2024/196 7/13

aufzustehen, abzusetzen und abzuliegen – mit einer überdurchschnittlichen Betreuungsbedürftigkeit des Kindes beim Zubettgehen begründet. Dieser Auffassung liegt eine sehr weite Interpretation des Begriffs einer erheblichen indirekten Dritthilfe bei einer dieser sechs alltäglichen Lebensverrichtungen zugrunde. Würde man dieser Auslegung folgen, müsste wohl jede Form einer „Begleitung“ einer versicherten Person bei einer alltäglichen Lebensverrichtung als eine erhebliche indirekte Dritthilfe qualifiziert werden, sofern diese „Begleitung“ einen gewissen Aufwand verursachen würde. Folglich muss der hier geltend gemachte erhebliche Mehraufwand für das überdurchschnittlich häufige Wechseln und Waschen der Unter- und Bettwäsche umso mehr relevant sein. Also liegt bezüglich des Verrichtens der Notdurft eine Hilflosigkeit vor. Beim Essen benötigt der Beschwerdeführer überwiegend wahrscheinlich keine relevante direkte Dritthilfe mehr, denn der direkte Hilfebedarf beschränkt sich auf das Zerkleinern von härteren Speisen, was für sich allein keine relevante Hilflosigkeit begründet. Gemäss den überzeugenden Ausführungen von Dr. med. C. ___ vom Kinderspital Zürich in der Stellungnahme zum Vorbescheid (vgl. IV -act. 315 –4 f.) und den glaubhaften Schilderungen der Eltern muss der Beschwerdeführer aber beim Essen überwacht werden. Die durch das Geburtsgebrechen verursachten Motilitätsstörungen des Gastrointestinaltraktes betreffen auch die Speiseröhre und führen dadurch zu Ernährungsschwierigkeiten, die sich in Schluckproblemen oder gar Aspirationen äussern. Der Beschwerdeführer ist damit im Sinne der Rz. 8031 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) respektive der bundesgerichtlichen Auffassung (vgl. das Urteil I 402/03 vom 11. Mai 2004,

E. 5, mit Hinweisen) hilflos. Das gilt umso mehr, wenn man die oben erwähnte bundesgerichtliche Auffassung berücksichtigt, wonach bereits das Begleiten eines Kindes beim Zubettgehen als eine relevante indirekte Dritthilfe zu qualifizieren sei. Der Beschwerdeführer ist folglich bei zwei der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen anspruchrelevant hilflos.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer benötigt zwar überwiegend wahr scheinlich tagsüber keine dauernde Überwachung mehr. Abends und vor allem nachts ist er jedoch weiterhin auf eine dauernde Überwachung angewiesen. Seine Mutter muss jede Nacht fünf- bis achtmal aufstehen, weil das Pulsoxymeter einen Alarm auslöst. Die RAD-Ärztin Dr. B. ___ hat festgehalten, dass zwar keine direkte Lebensgefahr mehr drohe, eine engmaschige Überwachung aber weiterhin notwendig sei. Die Mutter des Beschwerdeführers leistet also jede Nacht einen lebensnotwendigen Pikettdienst. Da der Beschwerdeführer in der Nacht nicht allein gelassen werden kann, ist selbstverständlich nicht nur jener Aufwand relevant, der aus den einzelnen, jeweils nur wenigen Minuten dauernden Interventionen resultiert, sondern vielmehr jener für den die ganze Nacht dauernden Pikettdienst. Würde die Mutter den Beschwerdeführer nicht selbst überwachen, sondern ihn durch eine Drittperson (z.B. Spitex) überwachen lassen, müsste sie dieser natürlich einen Lohn für die gesamte Schlafdauer bezahlen. Das Bundesgericht hat deshalb im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen zu Recht festgehalten, dass Bereitschaftszeiten (Pikett) berücksichtigt werden müssten (Urteil 9C_46/2017 vom 6. Juni 2017, E. 3.2, mit Hinweisen). Hier kann nichts anderes gelten, da die Mutter jeweils die ganze Nacht Pikett

IV 2024/196 8/13
leisten muss und den Beschwerdeführer nicht allein lassen kann. Folglich ist die Überwachungsbedürftigkeit weiterhin zu bejahen, womit der Beschwerdeführer (weiterhin) die Voraussetzungen für den Bezug einer Entschädigung bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades erfüllt (vgl. Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV).

E. 3

Dem Bericht zur Abklärung in der Wohnung der Eltern vom 12. Dezember 2023 lässt sich entnehmen, dass die Behandlungspflege und die Begleitung zu Arzt- und Therapieterminen zusammen durchschnittlich 57 Minuten pro Tag in Anspruch nehmen. Angesichts der weiterhin jede Nacht notwendigen Überwachung mit rund einer Intervention pro Stunde ist die Überwachungspauschale von zwei Stunden nach wie vor zu berücksichtigen. Damit resultiert bereits ein für die Bemessung des Intensivpflegezuschlages relevanter behinderungsbedingter Mehraufwand von knapp drei Stunden. Wohl weil sie davon ausgegangen ist, der Beschwerdeführer sei gar nicht mehr anspruchsbegründend hilflos, hat die Abklärungsbeauftragte der Beschwerdegegnerin keine Abklärungen bezüglich des Mehraufwandes im Zusammenhang mit dem Essen und dem überdurchschnittlich häufigen Wechseln und Waschen der Unter- und Bettwäsche getätigt. Anhand der dem Gericht vorliegenden Akten kann die Frage nach dem zeitlichen Umfang dieses Aufwandes nicht beantwortet werden. Auch ist es nicht möglich, in antizipierender Beweiswürdigung davon auszugehen, dass der Aufwand überwiegend wahrscheinlich weniger als eine Stunde betrage. Damit erweist sich der Sachverhalt betreffend den Intensivpflegezuschlag als ungenügend ermittelt. Da es nicht die Aufgabe des Versicherungsgerichtes sein kann, ein Versäumnis der Beschwerdegegnerin bezüglich ihrer ureigensten Aufgabe, nämlich der

Sachverhaltsermittlung, zu beheben, ist die Sache zur Fortsetzung des Revisionsverfahrens betreffend den Intensivpflegezuschlag an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

Da der Beschwerdeführer weiterhin einen Anspruch auf eine Entschädigung bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades hat, erweist sich die Rückforderung der ab Mai 2021 bezogenen Hilflosenentschädigung ohne Weiteres als unrechtmässig. Diesbezüglich ist die angefochtene Verfügung deshalb ersatzlos aufzuheben.

E. 5

Solange noch nicht feststeht, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer ab Mai 2021 einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag gehabt hat, bleibt es beim formell rechtskräftig erhöhten Intensivpflegezuschlag bei einem behinderungsbedingten Mehraufwand von über sechs Stunden pro Tag, was eine Rückforderung mangels der Unrechtmässigkeit der bezogenen Leistungen ausschliesst. Auch diesbezüglich ist die angefochtene Verfügung deshalb ersatzlos aufzuheben. IV 2024/196 9/13

E. 6

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 300 Franken für den den Intensivpflegezuschlag betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

E. 6.1

Nach der früheren Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist ein Beschwerdeverfahren, das mehrere vereinigte Beschwerden betroffen hat, kostenmässig wie ein gewöhnliches Beschwerdeverfahren mit nur einem Streitgegenstand behandelt worden. Eine Begründung für diese Praxis hat allerdings nicht existiert. Weshalb beispielsweise eine Vereinigung von zwei Beschwerdeverfahren zu einer Halbierung der Gerichtskosten führen sollte, die nach der erwähnten Praxis in einem solchen Fall nur einmal statt zweimal (je einmal für jede Beschwerde) erhoben würden, ist nicht einzusehen. Zudem verletzt die Praxis das Gleichbehandlungsgebot, weil beschwerdeführende Personen bei einer Vereinigung von mehreren Beschwerdeverfahren nur einen Bruchteil jener Gerichtskosten bezahlen müssten, die ein anderer Beschwerdeführer in einer ähnlichen Situation bezahlen müsste, dessen Beschwerden nicht vereinigt worden sind. Die Verfahrensvereinigung kann für sich allein aber keinen sachlichen Grund für eine derartige Kostenreduktion sein, sondern lediglich eine angemessene Kürzung der gesamten Verfahrenskosten infolge der Verminderung des administrativen Aufwandes rechtfertigen. Die frühere Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist deshalb im Entscheid IV 2023/124 vom 21. März 2024 wegen einer besseren Erkenntnis des massgebenden Rechtes geändert worden. Neu sind in einem vereinigten Beschwerdeverfahren für jede Beschwerde Gerichtskosten zu erheben; der Betrag der Gerichtskosten ist unter Berücksichtigung der Reduktion des administrativen Aufwandes angemessen zu reduzieren. Hier ist der Aufwand für die beiden Beschwerdeverfahren betreffend die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag leicht und für die beiden Beschwerdeverfahren betreffend die Rückforderungen massiv unterdurchschnittlich gewesen, weshalb praxisgemäss je 400 Franken Gerichtskosten für die beiden Beschwerdeverfahren betreffend die Hilflosenentschädigung und je 200 Franken Gerichtskosten für die beiden Beschwerdeverfahren betreffend die Rückforderungen zu erheben wären. Die Vereinigung der vier Beschwerden hat den administrativen Aufwand zusätzlich reduziert, weshalb die Gerichtskosten jeweils um 100 Franken zu reduzieren

sind. Zwar sieht der Art. 7 Abs. 1 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12) vor, dass die Entscheidungsgebühr für einen Endentscheid des Versicherungsgerichtes mindestens 500 Franken betragen muss (Ziff. 222), aber der Art. 5 Abs. 1 der Gerichtskostenverordnung erlaubt eine Unterschreitung des Mindestansatzes unter anderem dann, wenn der Aufwand aussergewöhnlich gering ist, was hier der Fall gewesen ist. Der Art. 69 Abs. 1 bis IVG schliesst allerdings eine weniger als 200 Franken betragende Gerichtsgebühr aus, weshalb die Gerichtskosten für die beiden Beschwerdeverfahren betreffend die Rückforderungen nicht auf je 100 Franken reduziert werden können. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken wird ihm zurückerstattet. IV 2024/196 10/13

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist bezüglich des Beschwerdeverfahrens betreffend die Hilflosenentschädigung als leicht unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Parteientschädigung für diesen Teil des Beschwerdeverfahrens auf 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer), festzusetzen ist. Für den den Intensivpflegezuschlag betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens ist der erforderliche Vertretungsaufwand deutlich unterdurchschnittlich und zudem zum grössten Teil bereits durch die Vertretung bezüglich der Hilflosenentschädigung abgedeckt gewesen. Dafür ist eine Parteientschädigung von 500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Im Zusammenhang mit den Rückforderungen ist nur ein minimaler Vertretungsaufwand erforderlich gewesen, weshalb dafür eine Parteientschädigung von je 150 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen ist. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die am 22. August 2024 verfügte Aufhebung der Hilflosenentschädigung wird ersatzlos aufgehoben. 2. Bezüglich des Intensivpflegezuschlages wird die Sache zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. IV 2024/196 11/13

3. Die am 22. August 2024 verfügte Rückforderung der ab Mai 2021 bezogenen Hilflosenentschädigung wird ersatzlos aufgehoben. 4. Die am 22. August 2024 verfügte Rückforderung des ab Mai 2021 bezogenen Intensivpflegezuschlages wird ersatzlos aufgehoben. 5. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 300 Franken für den die Hilflosenentschädigung betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

E. 7

Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet.

E. 8

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 200 Franken für den die Rückforderung der Hilflosenentschädigung betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

E. 9

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 200 Franken für den die Rückforderung des Intensivpflegezuschlages betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

E. 10

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für den die Hilflosenentschädigung betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 2'000 Franken zu entschädigen.

E. 11

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für den Intensivpflegezuschlag betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 500 Franken zu entschädigen.

E. 12

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für den die Rückforderung der IV 2024/196 12/13

Hilflosenentschädigung betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 150 Franken zu entschädigen.

E. 13

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für den die Rückforderung des Intensivpflegezuschlages betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 150 Franken zu entschädigen. IV 2024/196 13/13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.